

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Maria-Sibylla-Merian Grundschule Fuhrberg e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Burgwedel, Ortsteil Fuhrberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, und zwar vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben dieser Schule, insbesondere indem er
 - a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördert,
 - b) Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule fördert,
 - c) eine Hausaufgaben-Betreuung für Schüler finanziert, denen es an ausreichender häuslicher Unterstützung fehlt.
 - d) Darüber hinaus strebt der Verein in Zusammenarbeit mit der Schulleitung an, eine schultägliche Betreuung von 8.00 bis 12.30 Uhr zu erreichen durch Einrichtung einer privaten Hortgruppe.
- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang der Schülerin/des Schülers von der Schule.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt 20,00 € je Schuljahr mit Wirkung ab 01.01.2011. Ermäßigungen sind in Ausnahmefällen durch Vorstandsbeschluss möglich.
- (2) Für neueintretende Mitglieder ist der Beitrag bei Eintritt in den Verein für das gesamte Geschäftsjahr fällig.
- (3) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

- (4) Dem Verein können Spenden zugeführt werden; die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
 - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 7 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des neuen Schuljahres – ausgenommen die Schulferien – bestimmt der Vorstand.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Über die Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, eine Anwesenheitsliste und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende/-er,
 - b) 2. Vorsitzende/-er,
 - c) Geschäftsführer/-in,
 - d) 1. Beisitzer/-in,
 - e) 2. Beisitzer/-in

- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.

- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

Über die Mittelverwendung des Vereins können bis zu einem Einzelbetrag von 300,00 € der 1., 2. Vorsitzende und Geschäftsführer allein entscheiden. Über größere Einzelverwendungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- (3) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über Zu- und Abgänge von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7 (2) bis (6).
- (6) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mehr als 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Geschäftsführer geführt.
- (2) Der Geschäftsführer führt das Mitgliederverzeichnis.
- (3) Der Geschäftsführer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (4) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

(5) Alle Überweisungsaufträge für Bank und Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterschrieben. Diese Personen können nur sein: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und/oder Geschäftsführer. Durch Vorstandsbeschluss kann einem Vorstandsmitglied eine Einzelkontovollmacht erteilt werden. Onlinebanking ist zulässig. Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Grundschule Fuhrberg mit der Auflage, es für die Förderung dieser Schule zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.01.2011 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft:

Fuhrberg, 17.01.2011 (Datum der Änderung)

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

Geschäftsführerin:

1. Beisitzerin:

2. Beisitzerin: